

Original

Vereinssatzung



Spiel- und Sportverein Walberberg 1930 e.V.

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Der Mitarbeiterkreis
- § 16 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 17 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Ehrenamtszuschale für die Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Präambel

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem und religiösem Extremismus.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1930 gegründete Spiel- und Sportverein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Walberberg 1930 e.V.“ (SSV Walberberg 1930 e.V.)
- 2) Er hat seinen Sitz in Walberberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 002132 eingetragen.
- 3) Die Farben des Vereins sind rot - weiß.
- 4) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. ein vielfältiges Training- und Kursangebot unter Führung qualifizierter Übungsleiter
 - b. Teilnahme unserer Mannschaften an einem geregelten Spielbetrieb

- c. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
- d. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände und erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände als verbindlich an.
- 2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand sowohl den Eintritt als auch den Austritt in bzw. aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins und die Satzung der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört,

und die Vereins- bzw. Verbandsordnungen in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.

- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, sie muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6) Vereinsmitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - inaktive Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können, sie können die Geräte der Einrichtungen des Vereins benutzen, wenn dieses unter Aufsicht der Übungsleiter bzw. Abteilungsleiter und zu den festgesetzten Zeiten erfolgt.
- 3) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8);
 - d) durch Tod;
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand per Einschreibkarte. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und/ oder die Vereinsordnungen begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d) sich grob unsportlich verhält oder gegen die Vereins- und Sportkameradschaft verstößt;
 - e) Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen oder Handlungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste wegen Zahlungsverzug darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Familienbeiträge werden gesondert geregelt. Mitglieder, die im Laufe des Jahres aus dem Verein austreten haben bis zum Jahresende den vollen Beitrag zu zahlen.

- 3) Der Beitrag wird im Einzugsverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 5) Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- 2) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 10 Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch ein Stimmrecht in der Jugendversammlung. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand;
 - der Mitarbeiterkreis;
 - die Mitgliederversammlung;
 - die Jugendversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen, wobei für die Beachtung der Schriftform auch eine Einladung per E-Mail und Aushang an öffentlichen Stellen und Veröffentlichung in den örtlichen Zeitungen ausreichend ist. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Angabe der Tagesordnung bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mailadresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des

Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage sowie den Informationskästen des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

- 5) Auf schriftlichen Antrag von 20% aller stimmberechtigten Mitglieder, der eine entsprechende Begründung enthalten muss, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Ziffer 3.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 9) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederveranstaltungen als Gäste jederzeit teilnehmen, eine persönliche Einladung erfolgt jedoch nicht.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten die Wahl angenommen haben.
- 11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 12) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand

- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden;
 - dem Geschäftsführer;
 - dem Schatzmeister;
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- 6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Mitarbeiterkreis für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und zu archivieren.

§ 15 Der Mitarbeiterkreis

- 1) Der Mitarbeiterkreis besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. den Abteilungsleitern,
 - c. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend
- 2) Aufgaben des Mitarbeiterkreises sind insbesondere:
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.
 - Absprache untereinander zur Regelung des Sportbetriebes
 - Organisation von abteilungsübergreifenden Vereinsveranstaltungen
- 3) Die Mitglieder des Mitarbeiterkreises haben in der Sitzung des Mitarbeiterkreises je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Mitarbeiterkreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Mitarbeiterkreises anwesend ist.
- 4) Der Mitarbeiterkreis trifft zusammen wenn:
- es das Interesse des Vereins erfordert
 - jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr

§ 16 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
- 2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich selbstständig tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der gesamte Verein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- 4) Über die Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitarbeiterkreises.
- 5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

E. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Ehrenamtspauschale für die Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- 2) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamtspauschale erhalten.
 - 3) Der Vorstand kann ferner bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage sowie unter Berücksichtigung des § 3 Ziffer 3 beschließen:
 - a. Dass Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages entgeltlich ausgeübt werde.
 - b. Dass Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben werden,
 - c. Dass zur Unterstützung des Geschäftsführers ein Mitarbeiter eingestellt wird,
 - d. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abgeschlossen werden.
- Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 Vereinsordnungen

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Abteilungsordnung
 - e. Jugendordnung
- 2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

- 1) Für Schäden des SSV Walberberg 1930 e.V. oder seiner Unterabteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder grob fahrlässig oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
- 2) Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die Sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder der Beauftragte hat dabei grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen ein Strafgesetz oder grob fahrlässig oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt dieses Quorum nicht zustande, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Im Übrigen gilt für den Beschluss über die Auflösung § 13 Ziffer 1.

- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen des Vereins an die Stadt Bornheim, die es zur Förderung des Sports im Ort Walberberg zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Walberberg, den 16. März 2024

Vorsitzender

Schatzmeister

Geschäftsführer

(Thomas Rick)

(Rolf Esch)

(Christian Aden)